

Vereinssatzung des Fußball-Club Hofstetten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Hofstetten e.V., abgekürzt FC Hofstetten. Er hat seinen Sitz in Hofstetten bei Landsberg am Lech und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. VR40093 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Breitensports und der Förderung der Jugend.
2. Der FC Hofstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den Fachverbänden seiner Abteilungen an.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 3.1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen nach den geltenden Bestimmungen.
 - 3.2. Instandhaltung und Instandsetzung der Sportbegegnungsstätten und der Vereinsheime, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - 3.3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen und Festlichkeiten.
 - 3.4. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Vertragsinhalte trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann mit einer Frist von 30 Kalendertagen ab Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Eingang des Widerspruchs endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
4. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - 5.1. Bei unehrenhaften Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - 5.2. Bei Verlust der Amtsfähigkeit.
 - 5.3. Bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - 5.4. Wenn der Beitrag innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

Dem Betroffenen ist vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages und eventueller Spartenbeiträge (Geldbeträge) verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann er Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift umgehend mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsausschuss oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

4. Der Vorstand hat die Pflicht die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzungeinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 5.2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 5.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 5.4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
 - 5.5. Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und der Jahresberichte.
 - 5.6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
7. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind von einem der Vorstandsmitglieder in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitgliedergewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem Vereinsausschuss vorzutragen.

§ 9

Vereinsausschuss

1. Den Vereinsausschuss bilden der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der 1. und der 2. Gesamtjugendleitersowie alle Abteilungsleiter.
2. Der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführersowieder 1. und der 2. Gesamtjugendleiterwerden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschussvor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzuzuwählen.

3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung des Abteilungsleiters durch die Mitgliederversammlung, bleibt der Sitz der Abteilung im Vereinsausschuss unbesetzt.
4. Der Vereinsausschuss kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes.
5. Der Vereinsausschuss kann Beschlüsse des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit aufheben.
6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.
7. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten muss.
8. Vereinsausschussmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - 1.2. Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - 1.3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - 1.4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 1.5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - 1.6. Die Tätigkeit von Grundstücksgeschäften.
 - 1.7. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - 1.8. Entlastung des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Monat Januar statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung der 2. Schriftführer. Sind beide verhindert bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang an der Mehrzweckhalle der Gemeinde Hofstetten und auf der Internetseite des FC Hofstetten.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. In Vereinsämter wählbar sind alle Mitglieder des Vereins die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Art der Abstimmung bei Beschlüssen bestimmt der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere abzustimmende Beschlüsse in einem abgestimmt wird. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und für jeden zu fassenden Beschluss einzeln durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere abzustimmende Vereinsämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und für jedes Amt einzeln durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.
7. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - 7.1. Die Änderung der Satzung.
 - 7.2. Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
8. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13

Abteilungen

1. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleiter auf die Dauer von 2 Jahren und bestellen für diesen Zeitraum einen Stellvertreter.
2. Der Abteilungsleiter kann vom Vorstand der Amtsführung enthoben werden, wenn:
 - 2.1. er gegen die Interessen des Vereins
 - 2.2. oder gegen die Vereinssatzung
 - 2.3. oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
3. Scheidet ein Abteilungsleiter aus oder wird des Amtes enthoben, ruft der Stellvertreter innerhalb von 30 Kalendertagen eine Abteilungsversammlung ein auf der ein Nachfolger gewählt wird und gegebenenfalls ein Stellvertreter bestellt wird.
4. Wird ein Abteilungsleiter in den Vorstand gewählt, muss er sein Amt als Abteilungsleiter niederlegen.

§ 14

Kassenführung

1. Der Vereinshauptkassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Prüfung. Die sachliche Prüfung ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.
3. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten der betroffenen Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand, auf Verlangen und gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Es gelten die Bestimmungen des § 12 Nrn. 1, 2 und 4 Satz 1 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hofstetten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des FC Hofstetten zu verwenden hat.
5. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 17

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ???.01.2017 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Januar 1996 außer Kraft.

Hofstetten, den ?? Januar 2017

Karin Engerling, 1. Vorsitzende